

Vorschriften für religiöse Angelegenheiten Revidierte Fassung

Vorbemerkung: Die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (*Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事物条例) als erste umfassende Verwaltungsrechtsnorm für den Umgang des Staates mit den Religionen – ein Religionsgesetz gibt es bisher nicht – wurden am 30. November 2004 vom Staatsrat erlassen und traten am 1. März 2005 in Kraft. Am 28. August 2017 hat der Staatsrat nach längerer Vorbereitungszeit nun eine umfassende Revision dieses grundlegenden Dokuments erlassen, die am 7. September 2017 veröffentlicht wurde. Sie wird am 1. Februar 2018 in Kraft treten.

Die Neufassung der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ ist deutlich umfangreicher als die bisherige Fassung von 2004: Sie enthält 77 Paragraphen in 9 Kapiteln (gegenüber 48 Paragraphen in 7 Kapiteln in der Fassung von 2004). Es wurden nicht nur Paragraphen neu hinzugefügt, sondern auch zahlreiche Veränderungen und Ergänzungen in bereits bestehenden Paragraphen vorgenommen. Die Themen religiöse Ausbildungsstätten und religiösen Aktivitäten erhielten in der revidierten Fassung je ein eigenes Kapitel, entsprechende Paragraphen aus der Fassung von 2004 wurden aus anderen Kapiteln hierher verschoben.

In der folgenden Übersetzung wurden Paragraphen, die komplett neu in die Fassung 2017 aufgenommen wurden und keine Entsprechung in der Fassung von 2004 haben, von der Übersetzerin durch kursiv gesetzte Paragraphennummerierungen kenntlich gemacht. Auf einige andere wichtige Änderungen gegenüber der Fassung von 2004 wird in den Fußnoten hingewiesen.

Ab 2005 begann das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten (im Folgenden kurz: BRA – chin. Guojia zongjiao shiwuju 国家宗教事务局, engl. State Administration for Religious Affairs, SARA), das dem Staatsrat untersteht, auf Grundlage der 2004 erlassenen „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ systematisch Detailbestimmungen („Maßnahmen“, *banfa* 办法) zu einzelnen Teilbereichen festzulegen. Sie werden in der vorliegenden Übersetzung an entsprechender Stelle in den Fußnoten angegeben, ebenso wie einige andere religionspolitische Richtlinien dokumente, deren Thematik in die Neufassung der „Vorschriften“ eingeflossen ist. Ein Überblick über die wichtigsten staatlichen Rechtsnormen für die Religionen in der Volksrepublik China (Stand September 2013) findet sich in *China heute* 2013, Nr. 3, S. 154-159.

Der Text der revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ wurde im Amtsblatt des Staatsrats (*Zhonghua renmin gongheguo guowuyuan gongbao* 中华人民共和国国务院公报) 2017, Nr. 26, publiziert und ist online unter www.gov.cn/gongbao/content/2017/content_5225861.htm abrufbar. Das

Dokument wurde von Katharina Wenzel-Teuber – unter Konsultation der deutschen Übersetzung der Fassung aus dem Jahr 2004 von Roman Malek in *China heute* 2005, Nr. 1-2, S. 25-31 – aus dem Chinesischen übersetzt. Fußnoten und Angaben in eckigen Klammern stammen von der Übersetzerin.

Stimmen zur Revision der „Vorschriften“ und Hinweise auf wichtige Änderungen finden sich in *China heute* 2016, Nr. 3, S. 140-142, und in den Informationen dieser Nummer. (kwt)

Verordnung Nr. 686 des Staatsrats der Volksrepublik China

Die Revision der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ wurde am 14. Juni 2017 auf der 176. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Staatsrats verabschiedet. Hiermit werden die revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ veröffentlicht. Sie treten am 1. Februar 2018 in Kraft.

Ministerpräsident Li Keqiang
28. August 2017

Vorschriften für religiöse Angelegenheiten

宗教事务条例

(Veröffentlicht am 30. November 2004 mit der Verordnung Nr. 426 des Staatsrats, revidierte Fassung verabschiedet am 14. Juni 2017 auf der 176. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Staatsrats)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen [*zongze* 总则]

§ 1 Um die Freiheit des religiösen Glaubens [*zongjiao xinyang ziyou* 宗教信仰自由] der Bürger zu gewährleisten, die Eintracht der Religionen und die Harmonie der Gesellschaft zu wahren, die Verwaltung [*guanli* 管理] der religiösen Angelegenheiten [*zongjiao shiwu* 宗教事务] zu standardisieren und das Niveau der Verrechtlichung der Religionsarbeit [*zongjiao gongzuo* 宗教工作] zu erhöhen, werden auf der Grundlage der Verfassung und der einschlägigen Gesetze diese Vorschriften festgelegt.

§ 2 Die Bürger genießen die Freiheit des religiösen Glaubens.

Keine Organisation oder Einzelperson darf Bürger zwingen, an eine Religion zu glauben oder nicht an eine Religion zu glauben, sowie Bürger, die an eine Religion glauben (im

Folgenden als religiös gläubige Bürger bezeichnet), oder Bürger, die nicht an eine Religion glauben (im Folgenden als nicht religiös gläubige Bürger bezeichnet) diskriminieren.

Religiös gläubige Bürger und nicht religiös gläubige Bürger sowie Bürger, die an unterschiedliche Religionen glauben, müssen einander respektieren und in Eintracht zusammenleben.

§ 3 Die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten hält fest an dem Prinzip, Legales zu schützen, Illegalem Einhalt zu gebieten, Extremismus einzudämmen, sich der Infiltration zu widersetzen und Verbrechen zu bekämpfen.

§ 4 Der Staat schützt gemäß dem Gesetz normale religiöse Aktivitäten [*zhengchang de zongjiao huodong* 正常的宗教活动], er leitet die Religionen aktiv dazu an, sich an die sozialistische Gesellschaft anzupassen,¹ und schützt die legitimen Rechte und Interessen der religiösen Organisationen [*zongjiao tuanti* 宗教团体], der religiösen Ausbildungsstätten [*zongjiao yuanxiao* 宗教院校], der Stätten für religiöse Aktivitäten [*zongjiao huodong changsuo* 宗教活动场所]² und der religiös gläubigen Bürger.

Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiös gläubige Bürger müssen die Verfassung, die Gesetze, Rechtsnormen und Regeln einhalten, die sozialistischen Kernwerte [*shehui zhuyi hexin jiazhi guan* 社会主义核心价值观] praktizieren³ sowie die Einheit des Staates, den Zusammenschluss der Nationalitäten, die Eintracht der Religionen und die Stabilität der Gesellschaft wahren.

Keine Organisation oder Einzelperson darf eine Religion dazu benutzen, die nationale Sicherheit zu gefährden, die gesellschaftliche Ordnung zu stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern zu schädigen, das staatliche Erziehungssystem zu beeinträchtigen oder andere rechtswidrige Aktivitäten durchzuführen, die die Interessen des Staates, öffentliche Interessen der Gesellschaft oder legitime Rechte und Interessen der Bürger schädigen.

Keine Organisation oder Einzelperson darf zwischen unterschiedlichen Religionen, innerhalb der gleichen Religion oder zwischen religiös gläubigen und nicht religiös gläubigen Bürgern Widersprüche und Konflikte hervorrufen, religiösen Extremismus [*zongjiao jiduanzhuyi* 宗教极端主义] propagieren, unterstützen oder finanzieren oder Religion dazu benutzen, den Zusammenschluss der Nationalitäten zu untergraben, den Staat zu spalten oder terroristische Aktivitäten durchzuführen.⁴

§ 5 Alle Religionen halten am Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung fest. Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiöse Angelegenheiten [dürfen] nicht unter der Kontrolle ausländischer Kräfte stehen.

Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiöse Amtsträger [*zongjiao jiaozhi renyuan* 宗教教职人员] entfalten den Austausch mit dem Ausland auf der Grundlage des gegenseitigen Respekts, der Gleichberechtigung und der Freundschaft. Andere Organisationen oder Einzelpersonen dürfen bei der Kooperation oder beim Austausch mit dem Ausland in Bereichen wie Wirtschaft und Kultur keine religiösen Zusatzbedingungen akzeptieren.

§ 6 Die Volksregierungen auf allen Ebenen müssen die Religionsarbeit verstärken, einen umfassenden Mechanismus für die Religionsarbeit aufbauen sowie das Arbeitspotential und die notwendigen Arbeitsbedingungen sicherstellen.

Die Behörden für religiöse Angelegenheiten [*zongjiao shiwu bumen* 宗教事务部门] bei den Volksregierungen auf Kreisebene oder darüber üben gemäß dem Gesetz die administrative Verwaltung religiöser Angelegenheiten, die die Interessen des Staates und die öffentliche Interessen der Gesellschaft betreffen, aus. Andere betreffende Behörden der Volksregierungen auf Kreisebene oder darüber sind gemäß dem Gesetz für die betreffende administrative Verwaltungsarbeit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Die Volksregierungen auf der Gemeindeebene müssen die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten in ihrem administrativen Gebiet gut durchführen. Die Dorfbewohnerkomitees und Einwohnerkomitees müssen gemäß dem Gesetz die Volksregierungen bei der Verwaltung der religiösen Angelegenheiten unterstützen.

Die Volksregierungen auf allen Ebenen müssen die Ansichten der religiösen Organisationen, der religiösen Ausbildungsstätten, der Stätten für religiöse Aktivitäten und der religiös gläubigen Bürger anhören, die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten koordinieren und den religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten öffentliche Dienste zur Verfügung stellen.⁵

1 Dieser Grundsatz war in der Fassung von 2004 nicht enthalten.

2 Der Ausdruck *zongjiao huodong changsuo* wurde in *China heute* häufig auch wiedergegeben mit „religiöse Versammlungsstätten“.

3 Diese Forderung war in der Fassung von 2004 nicht enthalten.

4 Der letzte Absatz von § 4 war in dem entsprechenden Paragraphen der Fassung von 2004 nicht enthalten. Der Begriff „Extremismus“ kommt in der revidierten Fassung von 2017 fünfmal vor (in den §§ 3, 4, 45, 63

und 73), in der Fassung von 2004 nur einmal; der Begriff „terroristische Aktivitäten“, der in der Fassung von 2004 nicht erscheint, findet sich in der Fassung von 2017 dreimal (§§ 4, 63, 73). Stärker betont wird in der revidierten Fassung auch der Aspekt der „nationalen Sicherheit“, der Begriff wurde in § 5 Abs. 3 ergänzt.

5 Der 1. und 3. Absatz von § 6 waren in der Fassung von 2004 nicht enthalten.

Kapitel 2

Religiöse Organisationen [*zongjiao tuanti* 宗教团体]

§ 7 Die Gründung, Veränderung oder Aufhebung einer religiösen Organisation muss gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung gesellschaftlicher Organisationen [*shehui tuanti* 社会团体] registriert werden.

Die Satzungen religiöser Organisationen müssen mit den entsprechenden staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung gesellschaftlicher Organisationen übereinstimmen.

Aktivitäten, die religiöse Organisationen gemäß ihren Satzungen durchführen, sind durch das Gesetz geschützt.

§ 8 Religiöse Organisationen haben folgende Funktionen:

1. Die Volksregierungen bei der Umsetzung und Durchführung der Gesetze, Rechtsnormen, Regeln und der Politik zu unterstützen sowie die legitimen Rechte und Interessen der religiös gläubigen Bürger zu schützen;
2. die religiösen Angelegenheiten anzuleiten, ein System von Regeln [*guizhang zhidu* 规章制度] festzulegen und deren Durchführung zu überwachen;
3. Forschung zur religiösen Kultur zu betreiben, die religiösen Lehren und Vorschriften [*zongjiao jiaoyi jiaogui* 宗教教义教规] auszulegen sowie den Aufbau des religiösen Denkens [*zongjiao sixiang jianshe* 宗教思想建设] zu entfalten;
4. religiöse Erziehung und Fortbildung [*zongjiao jiaoyu peixun* 宗教教育培训] durchzuführen, religiöse Amtsträger auszubilden sowie religiöse Amtsträger anzuerkennen [*rending* 认定] und zu verwalten;
5. andere Funktionen, die durch Gesetze, Rechtsnormen, Regeln und die Satzungen der religiösen Organisationen festgelegt sind.

§ 9 Die nationalen religiöse Organisationen [*quanguoxing zongjiao tuanti* 全国性宗教团体]⁶ sowie die religiösen Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte dürfen entsprechend den Bedürfnissen ihrer Religionen und gemäß den Bestimmungen religiöses Personal zum Studium ins Ausland entsenden oder aus dem Ausland aufnehmen [*xuanpai he jieshou zongjiao liuxue ren yuan* 选派和接受宗教留学人员]. Keine andere Organisation oder Einzelperson darf religiöses Personal zum Studium im Ausland entsenden oder aus dem Ausland aufnehmen.⁷

6 Jede der derzeit staatlich anerkannten 5 Religionen hat gegenwärtig eine offizielle Dachorganisation (Katholiken und Protestanten haben je zwei) auf nationaler Ebene, die vom BRA beaufsichtigt und verwaltet wird, mit Zweigstellen auf allen Ebenen. Der Text bleibt jedoch durchgehend bei der allgemeinen Bezeichnung und nennt keine religiöse Organisation namentlich.

7 Der letzte Satz war in dem entsprechenden Paragraphen der Fassung von 2004 nicht enthalten. Solche ausdrücklichen Verbote, d.h. Umkehrungen im vorangehenden Text positiv formulierter Gebote, wurden an mehre-

§ 10 Religiöse Ausbildungsstätten, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiöse Amtsträger müssen das von den religiösen Organisationen festgelegte System von Regeln einhalten.

Kapitel 3

Religiöse Ausbildungsstätten [*zongjiao yuanxiao* 宗教院校]

§ 11 Religiöse Ausbildungsstätten werden von den nationalen religiösen Organisationen oder den religiösen Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte errichtet. Keine andere Organisation oder Einzelperson darf eine religiöse Ausbildungsstätte errichten.

§ 12 Die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte⁸ muss von der nationalen religiösen Organisation bei der Behörde für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats [*guowuyuan zongjiao shiwu bumun* 国务院宗教事务部门]⁹ oder von den religiösen Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte bei der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt, in der die religiöse Ausbildungsstätte errichtet werden soll, beantragt werden. Die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Antrags ihre Meinung dazu abgeben und der Behörde für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats zur Prüfung und Genehmigung melden.

Die Behörde für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats muss innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags von der nationalen religiösen Organisation bzw. der von der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt weitergeleiteten Unterlagen die Entscheidung fällen, ob sie die Genehmigung gewährt oder nicht.

ren Stellen der revidierten Fassung neu eingefügt, beispielsweise in § 11, § 36 Abs. 3 und § 41.

8 Details hierzu wurden in den „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“ (*Zongjiao yuanxiao sheli banfa* 宗教院校设立办法) festgelegt (Verordnung Nr. 6 des BRA vom 1. August 2007, in Kraft seit 1. September 2007). Laut § 2 dieses Dokuments meint der Begriff „religiöse Ausbildungsstätten“ ganztägige Ausbildungsstätten der religiösen Organisationen zur Ausbildung religiöser Amtsträger und anderen religiösen Fachpersonals; es wird zwischen Ausbildungsstätten auf Hochschulebene und auf Mittelschulebene unterschieden. In den vorliegenden „Vorschriften“ jedoch wird der Begriff nicht definiert. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2008, Nr. 1-2, S. 20-22 und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

9 Dies ist derzeit das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten beim Staatsrat, sein Name wird hier ebenfalls nicht genannt; auch für alle Regierungsbehörden bleibt der Text bei allgemeinen Bezeichnungen.

§ 13 Für die Errichtung von religiösen Ausbildungsstätten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Sie haben klare Ausbildungsziele, Satzungen für den Betrieb der Ausbildungsstätte sowie Pläne für die Curricula;
2. es gibt potentielle Schüler/Studierende, die die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen;
3. sie haben die für den Betrieb der Ausbildungsstätte erforderlichen finanziellen Mittel sowie stabile Finanzierungsquellen;
4. sie haben die für die Lehrtätigkeit und den Schulbetrieb notwendigen Lehrstätten, Einrichtungen und Ausstattung;
5. sie haben hauptamtliche Verantwortliche für die Ausbildungsstätte, qualifizierte hauptamtliche Lehrer und interne Verwaltungsgremien [*guanli zuzhi* 管理组织];
6. die [Standort]Verteilung ist vernünftig.

§ 14 Mit Genehmigung errichtete religiöse Ausbildungsstätten können gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Registrierung als juristische Person [*faren* 法人] beantragen.

§ 15 Änderungen des Standorts, des Namens, der Angliederung, der Ausbildungsziele, der Studiendauer oder der Größenordnung des Schulbetriebs sowie Zusammenlegungen, Errichtung von Zweigstellen oder Schließungen religiöser Ausbildungsstätten müssen gemäß dem in § 12 dieser Vorschriften festgelegten Verfahren erfolgen.

§ 16 Religiöse Ausbildungsstätten praktizieren ein spezielles System für die Anerkennung der Qualifikation, die Feststellung der Funktionsbezeichnungen und die Einstellung der Lehrer sowie für die Verleihung akademischer Grade an die Studierenden. Konkrete Maßnahmen werden von der Behörde für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats gesondert festgelegt.¹⁰

§ 17 Für die Anstellung ausländischer Experten müssen religiöse Ausbildungsstätten, nachdem die Behörde für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats zugestimmt hat, bei der Behörde für die Verwaltung [in China] arbeitender

Ausländer an ihrem Ort die entsprechenden Formalitäten erledigen.¹¹

§ 18 Führen religiöse Organisationen sowie buddhistische Tempel und Klöster [*siyuan* 寺院], daoistische Tempel und Klöster [*gongguan* 宫观], Moscheen [*qingzhensi* 清真寺] oder Kirchen [*jiaotang* 教堂] (im Folgenden als Tempel und Kirchen [*si guan jiaotang* 寺观教堂] bezeichnet) religiöse Erziehung und Fortbildung zur Ausbildung religiöser Amtsträger mit einer Studiendauer von drei oder mehr Monaten durch,¹² müssen sie [dies] zur Überprüfung und Genehmigung an die Behörden für religiöse Angelegenheiten der lokalen Volksregierungen auf Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte oder darüber melden.

Kapitel 4

Stätten für religiöse Aktivitäten

[*zongjiao huodong changsuo* 宗教活动场所]

§ 19 Stätten für religiöse Aktivitäten sind Tempel und Kirchen sowie andere feste Orte für religiöse Aktivitäten [*qita guding zongjiao huodong changsuo* 其他固定宗教活动处所].

Kriterien für die Unterscheidung zwischen Tempel und Kirchen sowie anderen festen Orten für religiöse Aktivitäten werden von den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte festgelegt und der Behörde für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats zur Akteneintragung [*beian* 备案] gemeldet.

§ 20 Für die Errichtung von Stätten für religiöse Aktivitäten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:¹³

1. Der Zweck der Errichtung verstößt nicht gegen §§ 4 und 5 der vorliegenden Vorschriften;
2. es besteht das Bedürfnis der religiös gläubigen Bürger vor Ort nach Durchführung von regelmäßigen kollektiven religiösen Aktivitäten [*jiti zongjiao huodong* 集体宗教活动];
3. es gibt religiöse Amtsträger oder anderes den Bestimmungen der jeweiligen Religion entsprechendes

10 In den „Maßnahmen für die Anerkennung der Qualifikation, die Feststellung der Funktionsbezeichnungen und die Einstellung von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ (*Zongjiao yuanxiao jiaoshi zige rending he zhicheng pingshen pinren banfa* [shixing] 宗教院校教师资格认定和职称评审聘任办法[试行]) und den „Maßnahmen zur Verleihung akademischer Grade religiöser Ausbildungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ (*Zongjiao yuanxiao xuwei shouyu banfa* [shixing] 宗教院校学位授予办法[试行]) (Verordnungen Nr. 10 und Nr. 11 des BRA vom 5. November 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2015, Nr. 3, S. 164-169 (Verordnung Nr. 10), und 2015, Nr. 2, S. 103-106 (Verordnung Nr. 11), sowie auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

11 Details dazu wurden in den „Maßnahmen für die Anstellung ausländischer Experten an religiösen Ausbildungsstätten“ (*Zongjiao yuanxiao pinyong waiji zhuan ye ren yuan banfa* 宗教院校聘用外籍专业人员办法) festgelegt, erlassen am 19. November 1998 vom BRA und anderen Behörden. Es liegt keine deutsche Übersetzung vor.

12 Andere Übersetzungsmöglichkeit: „Führen religiöse Organisationen [...] religiöse Erziehung und Fortbildung zur Ausbildung religiöser Amtsträger oder mit einer Studiendauer von drei oder mehr Monaten durch [...]“. Die Bedeutung des Satzes konnte nicht eindeutig geklärt werden.

13 Details für das Verfahren wurden in den „Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung von religiösen Versammlungsstätten [Stätten für religiöse Aktivitäten]“ (*Zongjiao huodong changsuo sheli shenpi he dengji banfa* 宗教活动场所设立审批和登记办法) festgelegt (Verordnung Nr. 2 des BRA vom 21. April 2005, in Kraft seit ebd.). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2006, Nr. 4-5, S. 144-146 und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

Personal, die beabsichtigen, die religiöse Aktivitäten zu leiten;

4. es liegen die notwendigen finanziellen Mittel vor und die finanziellen Mittel stammen aus legalen Quellen und Kanälen;
5. die [Standort]Verteilung ist vernünftig und entspricht den Erfordernissen der Stadt- und Gemeindeplanung; die normalen Produktions- und Lebensbedingungen der Einheiten [*danwei* 单位] und Bewohner in der Umgebung werden nicht beeinträchtigt.

§ 21 In Vorbereitung auf die Errichtung einer Stätte für religiöse Aktivitäten stellt die religiöse Organisation einen Antrag an die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene des Ortes, an dem die Stätte für religiöse Aktivitäten errichtet werden soll. Die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags eine Stellungnahme dazu abgeben und der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte melden.

Die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der von der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene weitergeleiteten Unterlagen, wenn es sich um einen Antrag auf Errichtung eines sonstigen festen Ortes für religiöse Aktivitäten handelt, die Entscheidung fällen, ob sie die Genehmigung gewährt oder nicht, und wenn es sich um einen Antrag auf Errichtung eines Tempels bzw. einer Kirche handelt, eine Stellungnahme dazu abgeben und der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt zur Prüfung melden.

Die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der von der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte weitergeleiteten Unterlagen die Entscheidung fällen, ob sie die Genehmigung gewährt oder nicht.

Religiöse Organisationen dürfen nur dann mit der Vorbereitung für den Bau von Stätten für religiöse Aktivitäten beginnen, wenn ihr Antrag auf Errichtung einer Stätte für religiöse Aktivitäten genehmigt wurde.

§ 22 Nachdem die Vorbereitung genehmigt und der Bau abgeschlossen ist, müssen Stätten für religiöse Aktivitäten bei den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene der Orte, an denen sie errichtet wurden, eine Registrierung [*dengji* 登记] beantragen. Die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags die betreffenden Stätten für religiöse Aktivitäten im Hinblick auf den Aufbau ihrer Verwaltungs-

gremien und ihres Regelsystems überprüfen, [sie müssen] Stätten, die die Voraussetzungen erfüllen, registrieren und eine „Registrierungsurkunde für Stätten für religiöse Aktivitäten“ [*zongjiao huodong changsuo dengji zheng* 宗教活动场所登记证] ausstellen.

§ 23 Stätten für religiöse Aktivitäten, die die Voraussetzungen für [den Status einer] juristischen Person erfüllen, können sich, nachdem die religiöse Organisation des Ortes, an dem sie sich befinden, zugestimmt hat und [der Vorgang] zur Überprüfung und Zustimmung an die Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene gemeldet wurde, bei der Behörde für Zivilverwaltung als juristische Person registrieren.

§ 24 Wenn Stätten für religiöse Aktivitäten geschlossen werden oder sich im Hinblick auf den Inhalt der Registrierung verändern, müssen sie bei dem ursprünglich für ihre Registrierung und Verwaltung [zuständigen] Organ die Formalitäten zur Aufhebung oder Abänderung ihrer Registrierung erledigen.

§ 25 Stätten für religiöse Aktivitäten müssen Verwaltungsgremien einrichten und eine demokratische Verwaltung [*minzhu guanli* 民主管理] praktizieren. Die Mitglieder der Verwaltungsgremien von Stätten für religiöse Aktivitäten werden durch demokratische Konsultationen gewählt und dem für die Registrierung und Verwaltung der betreffenden Stätte zuständigen Organ zur Akteneintragung gemeldet.

§ 26 Die Stätten für religiöse Aktivitäten müssen ihre interne Verwaltung verstärken und gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regeln ein umfassendes Verwaltungssystem für Personal, Finanzen, Vermögen, Buchführung, öffentliche Ordnung, Brandschutz, Denkmalschutz, Gesundheit und Seuchenschutz errichten. Sie müssen die Anleitung [*zhidao* 指导], Aufsicht [*jiandu* 监督] und Überprüfung [*jiancha* 检查] durch die zuständigen Behörden der lokalen Volksregierungen akzeptieren.

§ 27 Die Behörden für religiöse Angelegenheiten müssen die Stätten für religiöse Aktivitäten in Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Regeln, die Errichtung und Umsetzung des Verwaltungssystems der Stätte, Veränderungen bezüglich der ursprünglichen Registrierung sowie die religiösen Aktivitäten und Aktivitäten mit ausländischer Involvierung [*shewai huodong* 涉外活动] überwachen und überprüfen. Die Stätten für religiöse Aktivitäten müssen die Aufsicht und Überprüfung durch die Behörden für religiöse Angelegenheiten akzeptieren.

§ 28 Innerhalb von Stätten für religiöse Aktivitäten dürfen Artikel für den religiösen Bedarf, religiöse Kunstgegenstände und religiöse Publikationen verkauft werden.

§ 29 Stätten für religiöse Aktivitäten müssen darauf achten, dass sich auf ihrem Gelände keine schweren Unfälle ereignen und keine Zwischenfälle wie etwa die Verletzung religiöser Tabus [zongjiao jinji 宗教禁忌] auftreten, die die religiösen Gefühle der religiösen Bürger verletzen, den Zusammenschluss der Nationalitäten untergraben oder die gesellschaftliche Stabilität beeinträchtigen.

Wenn Unfälle oder Zwischenfälle der oben erwähnten Art auftreten, müssen die Stätten für religiöse Aktivitäten sie sofort der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung des Ortes, an dem sie sich befinden, melden.

§ 30 Beabsichtigen religiöse Organisationen, Tempel oder Kirchen, große religiöse Statuen im Freien [daxing lutian zongjiao zaoxiang 大型露天宗教造像] innerhalb¹⁴ [des Geländes] von Tempeln oder Kirchen zu errichten, müssen die religiösen Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete oder regierungsunmittelbaren Städte einen entsprechenden Antrag an die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete oder regierungsunmittelbaren Städte stellen. Die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete oder regierungsunmittelbaren Städte müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags ihre Meinung dazu abgeben und der Behörde für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats zur Prüfung und Genehmigung melden.

Die Behörde für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats muss innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Berichts über [die Pläne,] eine große religiöse Statue im Freien zu errichten, die Entscheidung fällen, ob sie die Genehmigung gewährt oder nicht.

Organisationen, die keine religiösen Organisationen, Tempel oder Kirchen sind, sowie Einzelpersonen dürfen keine großen religiösen Statuen im Freien errichten.

Der Bau großer religiöser Statuen im Freien außerhalb [des Geländes] von Tempeln oder Kirchen ist verboten.

§ 31 Relevante Einheiten oder Einzelpersonen, die innerhalb [des Geländes] von Stätten für religiöse Aktivitäten kommerzielle Dienstleistungspunkte errichten, Ausstellungen zeigen, Filme oder Fernsehsendungen drehen oder andere Aktivitäten durchführen, müssen dafür vorher die Zustimmung der betreffenden Stätte für religiöse Aktivitäten einholen.

§ 32 Die lokalen Volksregierungen auf allen Ebenen müssen den Bau von Stätten für religiöse Aktivitäten entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in die Landnutzungs-

samtleitplanung sowie die Stadt- und Gemeindeplanung aufnehmen.

Der Bau von Stätten für religiöse Aktivitäten und großer religiöser Statuen im Freien muss der Landnutzungs-Gesamtleitplanung, der Stadt- und Gemeindeplanung sowie den einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen für Bau, Denkmalschutz etc. entsprechen.

§ 33 Für den Umbau oder Neubau von Gebäuden innerhalb [des Geländes] von Stätten für religiöse Angelegenheiten müssen, nachdem die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene oder darüber die Genehmigung erteilt haben, gemäß dem Gesetz die Formalitäten für Planung und Bau etc. erledigt werden.

Für bauliche Erweiterungen von Stätten für religiöse Aktivitäten oder ihren Neubau an einem anderen Ort muss entsprechend den in § 21 dieser Vorschriften festgelegten Formalitäten verfahren werden.

§ 34 Wenn Stätten für religiöse Aktivitäten in Landschaftsgebieten [jingqu 景区 – d.h. eigens verwalteten Tourismuszonen in landschaftlich oder kulturell sehenswerten Gebieten] liegen, müssen die lokalen Volksregierungen auf Kreisebene oder darüber der Orte, an denen sich diese befinden, die Interessensbeziehungen zwischen den Stätten für religiöse Aktivitäten [auf der einen Seite] und den Verwaltungsgremien der Landschaftsgebiete sowie den Parks, der Forstwirtschaft, den Kulturdenkmälern und dem Tourismus [auf der anderen Seite] koordinieren und regeln, damit die legitimen Rechte und Interessen der Stätten für religiöse Aktivitäten, der religiösen Amtsträger und der religiös gläubigen Bürger gewahrt und die normalen religiösen Aktivitäten geschützt werden.

Planung und Aufbau von Landschaftsgebieten, in denen die Stätten für religiöse Aktivitäten die Hauptattraktion bilden, müssen mit dem Stil und der Umgebung der Stätten für religiöse Aktivitäten abgestimmt werden.

§ 35 Wenn religiös gläubige Bürger das Bedürfnis nach Durchführung regelmäßiger kollektiver religiöser Aktivitäten haben, aber die Voraussetzungen für die Beantragung der Errichtung einer Stätte für religiöse Aktivitäten noch nicht erfüllt sind, stellt ein [oder mehrere] Vertreter der religiös gläubigen Bürger einen Antrag bei der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene. Nachdem die Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene die Meinung der religiösen Organisation vor Ort und der Volksregierung auf Gemeindeebene eingeholt hat, kann sie einen provisorischen Ort für Aktivitäten [linshi huodong didian 临时活动地点] für sie festlegen.

Unter Anleitung der Behörden für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene beaufsichtigen die Behörden für religiöse Angelegenheiten auf Gemeindeebene die provisorischen Orte für Aktivitäten. Wenn diese die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stätte für religiöse An-

¹⁴ Statt „innerhalb von Tempeln oder Kirchen“ hieß es im entsprechenden Paragraphen der Fassung von 2004 an gleicher Stelle „außerhalb der Stätten für religiöse Aktivitäten“. Entsprechend wurde der letzte Absatz dieses Paragraphen ergänzt.

gelegenheiten erfüllen, erledigen sie das Verfahren für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung von Stätten für religiöse Aktivitäten.

Die religiösen Aktivitäten an provisorischen Stätten für Aktivitäten müssen den betreffenden Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.

Kapitel 5

Religiöse Amtsträger

[*zongjiao jiaozhi ren yuan* 宗教教职人员]

§ 36 Nach der Anerkennung durch die religiösen Organisationen und der Akteneintragung bei den Behörden für religiöse Angelegenheiten bei den Volksregierungen auf Kreisebene oder darüber¹⁵ dürfen religiöse Amtsträger religiöse Angelegenheiten und religiöse Aktivitäten betreiben.

Die Nachfolge Lebender Buddhas [*huofo* 活佛] in der Tradition des tibetischen Buddhismus wird unter der Leitung der buddhistischen Organisationen und gemäß den religiösen Ritualen und historischen Gepflogenheiten geregelt und dann den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene oder darüber oder den Volksregierungen auf Provinzebene oder darüber zur Genehmigung gemeldet.¹⁶ Katholische Bischöfe werden von der/n katholischen nationalen religiösen Organisation(en) zur Akteneintragung an die Behörde für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats gemeldet.¹⁷

Wer nicht über den Status eines religiösen Amtsträgers verfügt oder diesen verloren hat, darf keine Aktivitäten als religiöser Amtsträger betreiben.

15 Details hierzu wurden in den „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“ (*Zongjiao jiaozhi ren yuan bei'an banfa* 宗教教职人员备案办法) festgelegt (Verordnung Nr. 3 des BRA vom 29. Dezember 2006, in Kraft seit 1. März 2007). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 31-32, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“. Für die der Akteneintragung vorausgehende Anerkennung ihrer eigenen religiösen Amtsträger haben die nationalen religiösen Organisationen jeweils eigene Maßnahmen festgelegt.

16 Details hierzu wurden in den „Verwaltungsmaßnahmen für die Reinkarnation Lebender Buddhas des tibetischen Buddhismus“ (*Zangchuan fojiao huofu zhuanshi guanli banfa* 藏传佛教活佛转世管理办法) festgelegt (Verordnung Nr. 5 des BRA vom 18. Juli 2007, in Kraft seit 1. September 2007). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 6, S. 220-221, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

17 Details hierzu wurden in den „Maßnahmen zur Akteneintragung von Bischöfen der chinesischen katholischen Kirche (zur probeweisen Durchführung)“ (*Zhongguo tianzhujiao zhujiao bei'an banfa* [shixing] 中国天主教主教备案办法[试行]) festgelegt (Erlass des BRA vom 5. Juni 2012, in Kraft seit ebd.). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2012, Nr. 3, S. 160-162, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“. Diesem Dokument zufolge wird der Antrag auf Akteneintragung eines (bereits geweihten) Bischofs von den beiden offiziellen katholischen nationalen Organisationen, der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz, gemeinsam eingereicht. Diese beiden Organisationen verabschiedeten am 12. Dezember 2012 auch eine revidierte Fassung der „Bestimmungen der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz über die Wahl und Weihe von Bischöfen“ (*Zhongguo tianzhujiao zhujiaotuan guanyu xuan sheng zhujiao de guiding* 中国天主教主教团关于选圣主教的规定); deutsche Übersetzung in *China heute* 2013, Nr. 2, S. 89-91, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

§ 37 Wenn religiöse Amtsträger leitende Ämter [*zhuyao jiaozhi* 主要教职] an Stätten für religiöse Aktivitäten annehmen oder diese abgeben, wird dies nach Zustimmung der zuständigen religiösen Organisation den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene oder darüber zur Akteneintragung gemeldet.¹⁸

§ 38 Bei der Leitung von religiösen Aktivitäten, bei der Durchführung von religiösen Zeremonien [*zongjiao yishi* 宗教仪式], bei der Kompilierung von religiösen Texten, bei der Erforschung der religiösen Kultur, bei der Durchführung von Aktivitäten der gemeinnützigen Wohltätigkeit u.a. stehen die religiösen Amtsträger unter dem Schutz des Gesetzes.

§ 39 Religiöse Amtsträger nehmen gemäß dem Gesetz an der sozialen Absicherung [*shehui baozhang* 社会保障] teil und genießen die damit verbundenen Rechte. Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten müssen gemäß den Bestimmungen die Sozialversicherungsregistrierung [*shehui baoxian dengji* 社会保险登记] für [ihre] religiösen Amtsträger erledigen.¹⁹

Kapitel 6

Religiöse Aktivitäten [*zongjiao huodong* 宗教活动]

§ 40 Kollektive religiöse Aktivitäten der religiös gläubigen Bürger müssen im Allgemeinen innerhalb der Stätten für religiöse Aktivitäten stattfinden. Sie [müssen] durch Stätten für religiöse Aktivitäten, religiöse Organisationen oder religiöse Ausbildungsstätten organisiert und gemäß den religiösen Lehren und Vorschriften durch religiöse Amtsträger oder anderes Personal, das die Bedingungen der jeweiligen Religion erfüllt, geleitet werden.

§ 41 Wer keine religiöse Organisation, keine religiöse Ausbildungsstätte, keine Stätte für religiöse Aktivitäten und kein festgelegter provisorischer Orte für Aktivitäten ist, darf keine religiösen Aktivitäten organisieren und durchführen und keine religiösen Spenden annehmen.

Wer keine religiöse Organisation, keine religiöse Ausbildungsstätte und keine Stätte für religiöse Aktivitäten ist,

18 Details hierzu wurden in den „Maßnahmen zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten [Stätten für religiöse Aktivitäten]“ (*Zongjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi renzhi bei'an banfa* 宗教活动场所主要教职任职备案办法) festgelegt (Verordnung Nr. 4 des BRA vom 29. Dezember 2006, in Kraft seit 1. März 2007). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 32-33, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

19 Richtlinien dazu enthalten die „Ansichten zur angemessenen Lösung des Problems der sozialen Absicherung religiöser Amtsträger“ (*Guanyu tuoshan jiejie zongjiao jiaozhi ren yuan shehui baozhang wenti de yijian* 关于妥善解决宗教教职人员社会保障问题的意见), erlassen am 10. Februar 2010 vom BRA und anderen Behörden. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2010, Nr. 3, S. 158-160 und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

darf keine religiöse Erziehung und Fortbildung durchführen und darf nicht die Ausreise religiös gläubiger Bürger zur Teilnahme an religionsbezogenen Fortbildungen, Konferenzen und Aktivitäten [im Ausland] organisieren.

§ 42 Für die Durchführung von großangelegten religiösen Aktivitäten, die die Grenzen von Provinzen, autonomen Gebieten oder regierungsunmittelbaren Städten überschreiten und die Kapazitäten der Stätten für religiöse Aktivitäten übersteigen, oder von großangelegten religiösen Aktivitäten außerhalb der Stätten für religiöse Aktivitäten muss die religiöse Organisation, der Tempel oder die Kirche, die die Aktivität veranstaltet, 30 Tage vor der Veranstaltung einen Antrag an die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte des Ortes, an dem diese großangelegte religiöse Aktivität stattfinden soll, stellen. Die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte muss innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des Verfahrens und nachdem sie die Meinung der Organe für öffentliche Sicherheit der Volksregierung auf der gleichen Ebene eingeholt hat, die Entscheidung fällen, ob sie die Genehmigung gewährt oder nicht. Wurde die Genehmigung gewährt, wird dies von dem genehmigenden Organ zur Akteneintragung an die Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene gemeldet.

Großangelegte religiöse Aktivitäten müssen entsprechend den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen gemäß dem religiösen Ritual durchgeführt werden; sie dürfen die entsprechenden Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Vorschriften nicht verletzen. Religiöse Organisationen, Tempel und Kirchen, die solche Aktivitäten veranstalten, müssen effektive Maßnahmen ergreifen, um Unfälle zu verhindern und eine sichere und geordnete Durchführung der großangelegten religiösen Aktivität zu gewährleisten. Die zuständigen Behörden der Volksregierungen auf Gemeindeebene sowie auf Kreisebene oder darüber der Orte, an denen die großangelegten religiösen Aktivitäten stattfinden, müssen entsprechend ihren Verantwortungsbereichen die notwendige Verwaltung und Anleitung ausüben.

§ 43 Die nationale islamische religiöse Organisation ist verantwortlich für die Organisation des Hadsch [*chaojin* 朝覲] der muslimischen chinesischen Bürger ins Ausland.²⁰

§ 44 Es ist verboten, an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen außer den religiösen Ausbildungsstätten Religion zu verbreiten [*chuanjiao* 传教], religiöse Aktivitäten

durchzuführen, religiöse Organisationen zu gründen oder Stätten für religiöse Aktivitäten zu errichten.

§ 45 Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten sowie Tempel und Kirchen dürfen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen religiöse Publikationen als interne Materialien [*neibu ziliao* 内部资料] herausgeben, drucken und versenden. Der Druck von religiösen Publikationen für eine öffentliche Distribution erfolgt gemäß den staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung von Publikationen.

Publikationen mit religionsbezogenem Inhalt müssen mit den staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung von Publikationen übereinstimmen und dürfen keine der folgenden Inhalte aufweisen:

1. Inhalte, die das einträchtige Zusammenleben von religiös gläubigen und nicht religiös gläubigen Bürgern untergraben;
2. Inhalte, die die Eintracht unter den verschiedenen Religionen oder innerhalb einer Religion untergraben;
3. Inhalte, die religiöse oder nichtreligiöse Bürger diskriminieren oder beleidigen;
4. Inhalte, die religiösen Extremismus propagieren;
5. Inhalte, die das Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung der Religionen verletzen.

§ 46 Religiöse Publikationen und Drucksachen, die in einer über den persönlichen Gebrauch hinausgehenden vernünftigen Menge ins Land gebracht werden, oder andere Formen des Imports religiöser Publikationen und Drucksachen müssen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen gehandhabt werden.

§ 47 Das Betreiben von religiösen Informationsdiensten im Internet [*hulianwang zongjiao xinxi fuwu* 互联网宗教信息服务] muss, nachdem es von den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene oder darüber geprüft und genehmigt wurde, nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung von Informationsdiensten im Internet gehandhabt werden.

§ 48 Die Inhalte religiöser Informationsdienste im Internet müssen den einschlägigen Gesetzen, Rechtsnormen und Regeln sowie den einschlägigen Bestimmungen für die Verwaltung religiöser Angelegenheiten entsprechen.

Die Inhalte religiöser Informationsdienste im Internet dürfen nicht gegen die Bestimmungen in § 45 Abs. 2 dieser Vorschriften verstoßen.

Kapitel 7

Religiöses Eigentum [*zongjiao caichan* 宗教财产]

§ 49 Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten verwalten und

²⁰ Details hierzu wurden u.a. in den „Maßnahmen zur Anmeldung und Festlegung der Reihenfolge für den *hadsch* chinesischer Muslime ins Ausland (zur probeweisen Durchführung)“ (*Zhongguo musulim chuguo chaojin baoming paidui banfa* [*shixing*] 中国穆斯林出国朝觐报名排队办法[试行]), erlassen am 16. Juni 2005 vom BRA und anderen Behörden, festgelegt. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2006, Nr. 6, S. 203-204, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

nutzen rechtmäßig erworbenen [yifa zhanyoude 依法占有的] Besitz, der zum Staats- oder Kollektiveigentum gehört. Hinsichtlich anderem legalem Eigentum genießen sie Eigentumsrecht [suoyouquan 所有权] oder andere Besitzrechte [qita caichan quanli 他财产权利].

§ 50 Von den religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten legal genutztes Land, legal angeeignete oder genutzte Gebäude, architektonische Konstruktionen, Einrichtungen und anderes legales Eigentum und legale Erlöse sind durch das Gesetz geschützt.

Keine Organisation und kein Individuum darf illegal das legale Eigentum von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten übernehmen, plündern, teilen, zerstören, illegal versiegeln, beschlagnahmen, sperren, konfiszieren oder verteilen. Man darf Kulturdenkmäler, die Eigentum religiöser Organisationen, religiöser Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten sind oder von diesen genutzt werden, nicht zerstören.

§ 51 Für unbewegliches Eigentum von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten wie Gebäude, die diesen gehören, oder Land, das von diesen genutzt wird, ist bei dem Organ für die Registrierung von unbeweglichem Eigentum der lokalen Volksregierung auf Kreisebene oder darüber ein Antrag auf Registrierung unbeweglichen Eigentums zu stellen und eine Urkunde für unbewegliches Eigentum [budongchan zhengshu 不动产权证书] entgegenzunehmen. Werden Eigentumsrechte geändert oder übertragen, muss umgehend die Registrierung der Änderung oder Übertragung erledigt werden.

Bei Änderungen oder Übertragungen, die das Landnutzungsrecht von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten betreffen, muss das Organ für die Registrierung von unbeweglichem Eigentum die Meinung der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der gleichen Ebene einholen.

§ 52 Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten sind Non-Profit-Organisationen [fei yinglixing zuzhi 非营利性组织].²¹ Ihr Eigentum und ihre Einkünfte müssen für Aktivitäten, die ihrem Zweck entsprechen, und für gemeinnützige Wohltätigkeitsunternehmungen verwendet werden, sie dürfen nicht verteilt werden.

§ 53 Keine Organisation oder Einzelperson, die Mittel zum Bau einer Stätte für religiöse Aktivitäten spendet, genießt Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht an der betreffenden

Stätte für religiöse Aktivitäten oder darf wirtschaftliche Gewinne aus der betreffenden Stätte für religiöse Angelegenheiten erzielen.

Es ist verboten, in religiöse Stätten oder große Statuen zu investieren oder sie unter Vertrag zu nehmen und geschäftsmäßig zu betreiben. Es ist verboten, im Namen von Religion kommerzielle Werbung zu betreiben.²²

§ 54 Gebäude und architektonische Konstruktionen, die von Stätten für religiöse Aktivitäten zur Durchführung von religiösen Aktivitäten genutzt werden, sowie zugehörige Wohnstätten für religiöse Amtsträger dürfen nicht übertragen, gepfändet oder als Sachinvestitionen verwendet werden.

§ 55 Erfordert das öffentliche Interesse, dass Gebäude religiöser Organisationen, religiöser Ausbildungsstätten oder von Stätten für religiöse Aktivitäten entzogen werden, muss gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen für den Entzug von Gebäuden vorgegangen werden. Die religiöse Organisation, religiöse Ausbildungsstätte oder Stätte für religiöse Aktivitäten kann einen Ausgleich in Geld wählen, sie kann auch den Tausch von Gebäuderechten oder den Wiederaufbau wählen.

§ 56 Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiöse Amtsträger dürfen gemäß dem Gesetz gemeinnützige Wohltätigkeitsunternehmungen [gongyi cishan shiye 公益慈善事业] einrichten.

Keine Organisation und keine Einzelperson darf gemeinnützige Wohltätigkeitsaktivitäten benutzen, um eine Religion zu verbreiten.²³

§ 57 Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten dürfen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen Spenden von in- und ausländischen Organisationen und Einzelpersonen für Aktivitäten, die ihrem Zweck entsprechen, annehmen.

Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten dürfen keine Spenden

22 Vgl. hierzu das Richtliniendokument „Ansichten zur Behandlung von Problemen bei der Verwaltung buddhistischer und daoistischer Tempel und Klöster“ (Guanyu chuli sheji fojiao simiao, daojiao gongguan guanli youguan wenti de yijian 关于处理涉及佛教寺庙、道教宫观管理有关问题的意见), erlassen vom BRA und anderen Behörden am 8. Oktober 2012, das diese Probleme behandelt. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2012, Nr. 4, S. 227-229, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

23 Vgl. hierzu das Richtliniendokument „Ansichten zur Ermutigung der religiösen Kreise zur Durchführung von Wohltätigkeitsaktivitäten und zu deren Regulierung“ (Guanyu guli he guifan zongjiaojie congshi gongyi cishan huodong de yijian 关于鼓励和规范宗教界从事公益慈善活动的意见), erlassen vom BRA und anderen Behörden am 16. Februar 2012. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2012, Nr. 2, S. 98-102, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“. Das Verbot in § 56 Abs. 2 war in der Fassung von 2004 noch nicht enthalten, jedoch bereits in dem Richtliniendokument von 2012.

21 Diese Definition ist neu.

ausländischer Organisationen oder Einzelpersonen annehmen, an die Bedingungen geknüpft sind. Übersteigt die empfangene Spende den Betrag von 100.000 Yuan, muss dies der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene zur Überprüfung und Genehmigung gemeldet werden.

Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten dürfen entsprechend den religiösen Bräuchen Spenden von Bürgern annehmen, sie dürfen sie jedoch nicht erzwingen oder auferlegen.²⁴

§ 58 Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten müssen die einheitliche staatliche Finanz-, Vermögens- und Buchführungsordnung befolgen und den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene oder darüber des Ortes, an dem sie sich befinden, über den Stand ihrer Finanzen, den Stand der Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand der Spendeneingänge und ihre Verwendung berichten. Sie müssen deren Beaufsichtigung und Verwaltung [durch die Behörden] akzeptieren sowie sie in geeigneter Weise den religiösen Bürgern öffentlich bekanntgeben. Die Behörden für religiöse Angelegenheiten müssen damit zusammenhängende Verwaltungsdaten mit den zuständigen Behörden teilen.

Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten müssen gemäß der staatlichen Finanz- und Buchführungsordnung eine umfassende Buchführungs-, Finanzberichts- und Finanzoffenlegungsordnung aufstellen und umfassende Finanzverwaltungsorgane einrichten. Sie müssen über das notwendige Finanzbuchhaltungspersonal verfügen und die Finanzverwaltung verstärken.

Die zuständigen Regierungsbehörden können die Durchführung von Überprüfungen der Finanzen und des Vermögens von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten sowie Rechnungsprüfungen organisieren.²⁵

§ 59 Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten müssen gemäß dem Gesetz die Steuerregistrierung erledigen.

Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiöse Amtsträger müssen gemäß dem Gesetz Steuererklärungen abgeben, sie

genießen Steuervergünstigungen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen.

Die Behörden für Steuerangelegenheiten müssen gemäß dem Gesetz die Steuerverwaltung über die religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten, Stätten für religiöse Angelegenheiten und religiösen Amtsträger ausüben.²⁶

§ 60 Wird eine religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätte oder Stätte für religiöse Aktivitäten aufgehoben oder aufgelöst, muss eine Vermögensliquidation durchgeführt werden. Das nach der Liquidation übriggebliebene Vermögen muss für Unternehmungen verwendet werden, die ihrem Zweck entsprechen.

Kapitel 8

Rechtliche Haftung [*falü zeren* 法律责任]

§ 61 Wenn staatliche Mitarbeiter [*guojia gongzuo ren yuan* 国家工作人员] bei der Verwaltung der religiösen Angelegenheiten ihre Macht missbrauchen, ihre Pflichten vernachlässigen oder zum eigenen Vorteil unlauter handeln, werden die, die bestraft werden müssen, gemäß dem Gesetz bestraft; handelt es sich um eine Straftat, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt.

§ 62 Werden Bürger gezwungen, an eine Religion zu glauben oder nicht zu glauben, oder werden normale religiöse Aktivitäten religiöser Organisationen, religiöser Ausbildungsstätten oder von Stätten für religiöse Aktivitäten gestört, ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten eine Korrektur [*gaizheng* 改正] an; liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor, werden gemäß dem Gesetz Verwaltungsstrafen für Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit [*zhì'ān guānli chufa* 治安管理处罚] verhängt.

Werden legitime Rechte und Interessen von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten, Stätten für religiöse Aktivitäten oder religiös gläubigen Bürgern verletzt, unterliegt dies der zivilrechtlichen Haftung gemäß dem Gesetz. Handelt es sich um eine Straftat, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt.

§ 63 Wenn religiöser Extremismus propagiert, unterstützt oder finanziert wird, oder wenn eine Religion benutzt wird, um gesetzwidrige Aktivitäten durchzuführen, wie Gefährdung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit, Untergrabung des Zusammenschlusses der Nationalitäten, Spaltung des Staates oder terroristische Aktivitäten, Beeinträchtigung der persönlichen und demokratischen Rechte der Bürger, Gefährdung der Ordnung der gesellschaftlichen Verwaltung oder Übergriffe auf öffentliches oder privates Eigentum, und handelt es sich um

24 Der 2. und 3. Absatz von § 57 waren in der Fassung von 2004 nicht enthalten.

25 Dieser Paragraph wurde gegenüber den Bestimmungen in der Fassung von 2004 stark erweitert entsprechend der „Maßnahmen für die Aufsicht über und Verwaltung von Finanzen religiöser Versammlungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ (*Zongjiao huodong changsuo caiwu jiandu guanli banfa* [shixing] 宗教活动场所财务监督管理办法[试行]) (Verordnung Nr. 7 des BRA vom 11. Januar 2010, in Kraft seit 1. März 2010). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2012, Nr. 4, S. 222-226, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

26 Bis auf den Hinweis auf die Steuervergünstigungen sind die Bestimmungen in § 59 neu.

eine Straftat, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt; handelt es sich noch nicht um eine Straftat, wird von den zuständigen Behörden eine Verwaltungsstrafe [*xingcheng chufa* 行政处罚] verhängt; wird Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen Schaden zugefügt, unterliegt dies der zivilrechtlichen Haftung gemäß dem Gesetz.

Liegen bei religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten [eine oder mehrere der] im vorausgehenden Absatz aufgeführten Handlungen vor, und sind die Umstände schwerwiegend, müssen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um deren Neuausrichtung [*zhengdun* 整顿] durchzuführen; widersetzen diese sich und verweigern die Neuausrichtung, wird von dem für die Registrierung und Verwaltung zuständigen Organ oder dem Organ, das die Errichtung genehmigt hat, gemäß dem Gesetz die Registrierungsurkunde bzw. die Errichtungsgenehmigung [*sheli xuke* 设立许可] entzogen.²⁷

§ 64 Wird infolge von großangelegten religiösen Aktivitäten die nationale Sicherheit oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder die gesellschaftliche Ordnung schwerwiegend gestört, führen die zuständigen Behörden gemäß den Gesetzen und Rechtsnormen Bestrafungen durch. Sind die religiösen Organisationen, Tempel oder Kirchen, die die besagten Aktivitäten veranstalten, verantwortlich, ordnen die für die Registrierung und Verwaltung zuständigen Organe an, dass diese die Hauptverantwortlichen abberufen und [durch andere] ersetzen; sind die Umstände schwerwiegend, wird von dem für die Registrierung und Verwaltung zuständigen Organ die Registrierungsurkunde [der Organisation oder Stätte] entzogen.

Wenn großangelegte religiöse Aktivitäten eigenmächtig [*shanzi* 擅自, d.h. ohne behördliche Genehmigung] veranstaltet werden, ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten zusammen mit den zuständigen Behörden die Einstellung dieser Aktivitäten an, sie können außerdem Geldstrafen zwischen 100.000 und 300.000 Yuan²⁸ verhängen. Rechtswidriger Gewinn [aus solchen Aktivitäten] und illegaler Besitz werden, wenn vorhanden, konfisziert. Werden dabei großangelegte religiöse Aktivitäten eigenmächtig von religiösen Organisationen oder Stätten für religiöse Aktivitäten organisiert, können die für die Registrierung und Verwaltung zuständigen Organe auch anordnen, dass die betreffenden religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten die leitenden Personen, die direkt dafür verantwortlich sind, abberufen und [durch andere] ersetzen.

27 Der 2. Absatz von § 63 war in der Fassung von 2004 nicht enthalten.

28 In der Fassung von 2004 hieß es an der entsprechenden Stelle: „eine Geldstrafe zwischen dem einfachen und dem dreifachen Betrag des unerlaubten Gewinns“. Konkreten Summen für Geldstrafen waren in der Fassung von 2004 durchweg nicht angegeben, in der revidierten Fassung ist dies mehrfach der Fall.

§ 65 Liegt bei religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten eine der im Folgenden aufgeführten Handlungen vor, wird von den Behörden für religiöse Angelegenheiten eine Korrektur angeordnet; sind die Umstände verhältnismäßig schwerwiegend, ordnet das für die Registrierung und Verwaltung zuständige Organ oder das Organ, das die Errichtung genehmigt hat, an, dass die betreffende religiöse Organisation, religiöse Ausbildungsstätte oder Stätte für religiöse Aktivitäten die leitenden Personen, die direkt dafür verantwortlich sind, abberuft und durch andere ersetzt; sind die Umstände schwerwiegend, ordnet das für die Registrierung und Verwaltung zuständigen Organ oder das Organ, das die Errichtung genehmigt hat, eine Einstellung der ständigen Aktivitäten, die Reorganisation [*gaizu* 改组] der Verwaltungsgremien und eine befristete Korrektur und Reform [*zhenggai* 整改] an; bei Widersetzung gegen Korrektur und Reform wird ihre Registrierungsurkunde bzw. Errichtungsgenehmigung entzogen; rechtswidriger Gewinn und illegaler Besitz werden, wenn vorhanden, konfisziert:

1. Die Formalitäten zur Änderung der Registrierung oder zur Akteneintragung sind nicht gemäß den einschlägigen Bestimmungen erledigt worden;
2. eine Ausbildungsstätte verstößt gegen ihre Ausbildungsziele, ihre Satzungen für den Betrieb der Ausbildungsstätte oder ihre Pläne für die Curricula;
3. eine Stätte für religiöse Aktivitäten hat in Verstoß gegen § 26 dieser Vorschriften kein entsprechendes Verwaltungssystem errichtet, oder das Verwaltungssystem entspricht nicht den Anforderungen;
4. eine Stätte für religiöse Aktivitäten hat in Verstoß gegen § 54 dieser Vorschriften Gebäude und architektonische Konstruktionen, die für religiöse Aktivitäten genutzt werden, sowie zugehörige Wohnstätten für religiöse Amtsträger übertragen, gepfändet oder als Sachinvestition verwendet;
5. schwerere Unfälle oder größere Vorfälle auf dem Gelände der Stätten für religiöse Aktivitäten wurden nicht umgehend gemeldet und es entstanden daraus ernste Folgen;
6. Verstöße gegen § 26 dieser Vorschriften, Zuwiderhandlungen gegen das Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung der Religionen;
7. Spenden aus dem In- und Ausland wurden unter Verstoß gegen die einschlägigen staatlichen Bestimmungen angenommen;
8. die Weigerung, die gesetzmäßige Aufsicht und Verwaltung durch die Verwaltungsorgane zu akzeptieren.

§ 66 Verstoßen provisorische Orte für Aktivitäten gegen entsprechende Bestimmungen dieser Vorschriften, wird von den Behörden für religiöse Angelegenheiten eine Korrektur angeordnet; sind die Umstände schwerwiegend, wird die Einstellung der Aktivitäten angeordnet und der betreffende provisorische Ort für Aktivitäten wird aufgehoben;

rechtswidriger Gewinn und illegaler Besitz werden, wenn vorhanden, konfisziert.

§ 67 Verstoßen religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten gegen die einschlägigen staatlichen Vorschriften zur Finanz-, Buchführungs-, Vermögens- oder Steuerverwaltung, verhängen die zuständigen Behörden, wie Finanz- und Steuerbehörden, Strafen; sind die Umstände schwerwiegend, wird auf Vorschlag der Finanz- oder Steuerbehörde durch das für die Registrierung und Verwaltung zuständige Organ oder das Organ, das die Errichtung genehmigt hat, gemäß dem Gesetz ihre Registrierungsurkunde bzw. Errichtungsgenehmigung entzogen.

§ 68 Weisen religionsbezogene Publikationen oder religiöse Informationsdienste im Internet Inhalte auf, die nach § 45 Abs. 2 dieser Vorschriften verboten sind, verhängen die zuständigen Behörden gemäß dem Gesetz Verwaltungsstrafen gegenüber den verantwortlichen Einheiten und Personen. Handelt es sich um Straftaten, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt.

Das eigenmächtige Betreiben religiöser Informationsdienste im Internet und das Bereitstellen von Diensten, die über das genehmigte oder in die Akten eingetragene Projekt hinausgehen, werden von den zuständigen Behörden entsprechend den betreffenden Gesetzen und Rechtsnormen behandelt.²⁹

§ 69 Werden eigenmächtig Stätten für religiöse Aktivitäten errichtet oder führen Stätten für religiöse Aktivitäten, deren Registrierung aufgehoben oder deren Registrierungsurkunde entzogen wurde, ihre religiösen Aktivitäten fort, oder werden eigenmächtig religiöse Ausbildungsstätten errichtet, so wird dies von den Behörden für religiöse Angelegenheiten zusammen mit den zuständigen Behörden unterbunden; rechtswidriger Gewinn und illegaler Besitz werden, wenn vorhanden, konfisziert. Ist es nicht möglich, den rechtswidrigen Gewinn festzustellen, wird eine Geldstrafe von bis zu 500.000 Yuan verhängt. Rechtswidrige Gebäude und architektonischen Konstruktionen werden von den Planungs-, Bau- und anderen Behörden behandelt. Liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor, werden gemäß dem Gesetz Verwaltungsstrafen für Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit verhängt.

Wenn [solche, die] keine religiösen Organisationen, keine religiösen Ausbildungsstätten, keine Stätten für religiöse Aktivitäten und keine festgelegten provisorischen Orte für Aktivitäten sind, religiöse Aktivitäten organisieren oder durchführen oder religiöse Spenden annehmen, ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten zusammen mit den Behörden für öffentliche Sicherheit, Zivilverwaltung, Bau, Erziehung, Kultur, Tourismus Denkmalschutz und

anderen zuständigen Behörden die Einstellung dieser Aktivitäten an. Rechtswidriger Gewinn und illegaler Besitz werden, wenn vorhanden, konfisziert, es kann außerdem eine Geldstrafe, die zwischen dem einfachen und dreifachen Betrag des unerlaubten Gewinns liegt, verhängt werden. Ist es nicht möglich, den rechtswidrigen Gewinn festzustellen, wird eine Geldstrafe von bis zu 500.000 Yuan verhängt. Handelt es sich um Straftaten, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt.³⁰

§ 70 Wird eigenmächtig die Ausreise religiöser gläubiger Bürger zur Teilnahme an religionsbezogenen Fortbildungen, Konferenzen oder dem Hadsch organisiert, oder wird eigenmächtig religiöse Erziehung und Fortbildung durchgeführt, ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten zusammen mit den zuständigen Behörden die Einstellung dieser Aktivitäten an; es kann außerdem eine Geldstrafe zwischen 20.000 und 200.000 Yuan verhängt werden; rechtswidriger Gewinn wird, wenn vorhanden, konfisziert. Handelt es sich um Straftaten, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt.

Wenn an Schulen oder anderen Erziehungseinrichtungen außer den religiösen Ausbildungsstätten Religion verbreitet, religiöse Aktivitäten durchgeführt, religiöse Organisationen gegründet oder Stätten für religiöse Aktivitäten errichtet werden, ordnet das Organ, das [die Errichtung der betreffenden Schule oder Erziehungseinrichtung] überprüft und genehmigt hat, oder eine andere zuständige Behörde eine befristete Korrektur an und erteilt eine Verwarnung; rechtswidriger Gewinn wird, wenn vorhanden, konfisziert; sind die Umstände schwerwiegend, wird die Einstellung der Aufnahme von Studierenden angeordnet und die Genehmigung für das Betreiben der Schule entzogen. Handelt es sich um Straftaten, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt.

§ 71 Für das Bereitstellen von Voraussetzungen für rechtswidrige religiöse Aktivitäten erteilen die Behörden für religiöse Angelegenheiten eine Verwarnung, rechtswidriger Gewinn und illegaler Besitz werden, wenn vorhanden, konfisziert, sind die Umstände schwerwiegend, wird außerdem eine Geldstrafe zwischen 20.000 und 200.000 Yuan verhängt; rechtswidrige Gebäude und architektonischen Konstruktionen werden von den Planungs-, Bau- und anderen Behörden behandelt. Liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor, werden gemäß dem Gesetz Verwaltungsstrafen für Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit verhängt.³¹

30 Der Satz „Handelt es sich um Straftaten, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt“ wurde an dieser Stelle sowie in § 70 Abs. 1 und 2 und in § 73 ergänzt.

31 Die Bestimmungen in § 70 sind größtenteils neu – in der Fassung von 2004 waren an dieser Stelle lediglich Strafen bei eigenmächtig organisiertem Hadsch genannt. § 70 Abs. 2 ist völlig neu.

29 Der 2. Absatz von § 68 war in der Fassung von 2004 nicht enthalten.

§ 72 Werden unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vorschriften große religiöse Statuen im Freien errichtet, ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten zusammen mit den Behörden für Land, Planung, Bau, Tourismus etc. die sofortige Einstellung der Bauarbeiten und den Abriss [der Statuen] innerhalb einer bestimmten Frist an. Rechtswidriger Gewinn wird, wenn vorhanden, konfisziert; sind die Umstände schwerwiegend, wird außerdem eine Geldstrafe zwischen 5 und 10 Prozent der Kosten für den Bau der Statue verhängt.

Wird in Stätten für religiöse Aktivitäten oder große Statuen im Freien investiert oder werden sie unter Vertrag genommen und geschäftsmäßig betrieben, ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten zusammen mit den Behörden für Industrie und Handel, Planung, Bau etc. eine Korrektur an und konfiszieren den rechtswidrigen Gewinn; sind die Umstände schwerwiegend, wird von dem für die Registrierung und Verwaltung zuständigen Organ gemäß dem Gesetz die Registrierungsurkunde der betreffenden Stätte für religiöse Angelegenheiten entzogen, und die Haftung der betreffenden Personen wird nach dem Gesetz verfolgt.

§ 73 Liegt bei religiösen Amtsträgern eine der im Folgenden aufgeführten Handlungen vor, wird von den Behörden für religiöse Angelegenheiten eine Verwarnung erteilt, rechtswidriger Gewinn und illegaler Besitz werden konfisziert; sind die Umstände schwerwiegend, schlagen die Behörden für religiöse Angelegenheiten den betreffenden religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Angelegenheiten vor, ihm bzw. ihr vorübergehend die Leitung religiöser Angelegenheiten und Aktivitäten oder den Status [*shenfen* 身份] eines religiösen Amtsträgers zu entziehen, und die Haftung der Verantwortlichen der betreffenden religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Angelegenheiten wird verfolgt; liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor, werden gemäß dem Gesetz Verwaltungsstrafen für Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit verhängt; handelt es sich um eine Straftat, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt:

1. Propagierung, Unterstützung oder Finanzierung von religiösem Extremismus, Untergrabung des Zusammenschlusses der Nationalitäten, Spaltung des Staates, Durchführung terroristischer Aktivitäten oder Beteiligung an damit zusammenhängenden Aktivitäten;
2. Akzeptieren der Kontrolle durch eine ausländische Kraft, eigenmächtige Annahme der Ernennung für ein religiöses Amt durch eine ausländische religiöse Organisation oder Institution und andere Zuwiderhandlungen gegen das Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung der Religionen;
3. Annahme von Spenden aus dem In- und Ausland unter Verstoß gegen die einschlägigen staatlichen Bestimmungen;

4. Organisation und Leitung nicht genehmigter religiöser Aktivitäten, die außerhalb einer Stätte für religiöse Angelegenheiten abgehalten werden;
5. andere Handlungen, die gegen Gesetze, Rechtsnormen oder Regeln verstoßen.³²

§ 74 Führen Personen, die sich fälschlich als religiöse Amtsträger ausgeben, religiöse Aktivitäten oder illegale Aktivitäten wie das Erschwindeln von Geld durch, ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten die Einstellung dieser Aktivitäten an; rechtswidriger Gewinn und illegaler Besitz werden, wenn vorhanden, konfisziert, und eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Yuan wird verhängt. Liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vor, werden gemäß dem Gesetz Verwaltungsstrafen für Vergehen gegen die öffentliche Ordnung verhängt. Handelt es sich um eine Straftat vor, wird sie gemäß dem Gesetz strafrechtlich verfolgt.

§ 75 Wird ein Verwaltungsakt einer Behörde für religiöse Angelegenheiten nicht akzeptiert, kann gemäß dem Gesetz Verwaltungswiderspruch [*xingzheng fuyi* 行政复议] beantragt werden; wird der Beschluss bezüglich des Verwaltungswiderspruchs nicht akzeptiert, kann gemäß dem Gesetz Verwaltungsklage [*xingzheng susong* 行政诉讼] erhoben werden.

Kapitel 9

Ergänzende Bestimmungen [*fuze* 附则]

§ 76 Religiöser Austausch zwischen dem Inland und der Sonderverwaltungszone Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macau sowie dem Gebiet Taiwan wird gemäß den Gesetzen, Rechtsnormen und einschlägigen staatlichen Bestimmungen gehandhabt.

§ 77 Diese Vorschriften treten am 1. Februar 2018 in Kraft.

32 Die Bestimmungen in § 73 sind im Vergleich zur Fassung von 2004 sehr stark erweitert worden. Die entsprechende Bestimmung in der Fassung von 2004 lautete lediglich: „Verstoßen religiöse Amtsträger in religiösen Angelegenheiten oder Aktivitäten gegen Gesetze, Rechtsnormen oder Regeln, schlagen, neben der Verfolgung der rechtlichen Haftung, die Behörden für religiöse Angelegenheiten den betreffenden religiösen Organisationen vor, ihm bzw. ihr den Status eines religiösen Amtsträgers zu entziehen“ (§ 54 Abs. 1 der alten Fassung). Die Auflistung der zu ahndenden Handlungen ist neu und umfasst mit Punkt 4 ausdrücklich die Durchführung aller religiösen Aktivitäten außerhalb des offiziellen Rahmens.